

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 200/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland,
Dudweiler, Beethovenstraße 41,

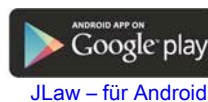
Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. August 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der 1978 geborene Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen des Schülerunfalls vom 22. April 1985 mit den anerkannten Unfallfolgen "In leichter Fehlstellung knöchern fest verheilte Oberschenkelbruch links. Obere Polresektion der linken Niere. 12 cm lange, reizlose Flankenschnittnarbe links" (Bescheid vom 28. Juli 1986) über den 30. November 1985 hinaus Verletztenrente zu zahlen, vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland und dem Landessozialgericht (LSG) für das Saarland ohne Erfolg geblieben (Urteile des SG vom 17. September 1987 - S 3 U 168/86 - und des LSG vom 28. August 1990 - L 2 U 93/87 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Der geltend gemachte Verfahrensfehler liegt nicht als Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor.

Der Beschwerdeführer rügt, das LSG sei ohne hinreichenden Grund nicht seinem Beweisantrag vom 18. Juli 1990 gefolgt, über die Funktion der linken Niere eine Kammerfunktionsszintigraphie mit seitengetrennter Nieren-Clearance durchführen zu lassen.

Das LSG mußte sich jedoch nicht gedrängt fühlen, diesem Beweisantrag stattzugeben. Für die Nichtbefolgung gibt es hinreichende Gründe, die einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG ausschließen. Denn nach der Rechtsmeinung des LSG, die sich ausdrücklich auf die medizinischen Sachverständigen Dr. S. und Dr. H. stützt und auf die es bei der Beurteilung der Nichtzulassungsbeschwerde ankommt, kam es für die entscheidende Bewertung der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (-MdE- § 581 Reichsversicherungsordnung) vor allem auf die klinischen und labordiagnostischen Befunde der linken Niere des Klägers an. Diese aber waren nach allen erstatteten medizinischen Gutachten, auch dem des Prof. Dr. K. vom 25. Juni 1990, nicht krankhaft und ohne Anhaltspunkt für eine MdE. Deshalb war es für das LSG nicht mehr ausschlaggebend, daß es noch eine Möglichkeit gab aufzuklären, ob eine bloße Nierenfunktionsstörung ohne weitere krankhaften Befunde vorlag oder nicht. Dabei konnte sich das LSG auf die Gutachten der Dres. S. und H. stützen, die mit den Standardwerken über die MdE-Bewertung bei Nierenschäden übereinstimmen (vgl. Günther/Hymmen/Izbicki, Unfallbegutachtung, 8. Aufl., S 120; Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 4. Aufl., S 801; Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, 1983, S 82). Nach diesen Gerichtssachverständigen reichen die vorliegenden Befunde bereits aus, um im vorliegenden Fall eine unfallbedingte MdE von mindestens 20 vH auszuschließen.



Gegen die vom LSG insoweit angestellte Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG darf sich nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht richten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)